

Stadt Bad Herrenalb

Landkreis Calw

Parkgebührenordnung

der Stadt Bad Herrenalb über die Festsetzung der Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkraumbewirtschaftung

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung vom 19.12.1952 (BGBl.I.S.837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1990 (BGBl.I.S.2804), in Verbindung mit § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 7.4.81 (GBl.S.245) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 09.11.2016 folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§1

Gebührenpflicht

Innerhalb der Stadt Bad Herrenalb werden für das Parken mit Kraftfahrzeugen (i.S.v. § 1 StVG) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben. Die Gebühren werden grundsätzlich durch Lösen eines Parkscheines an einem Parkscheinautomaten vereinnahmt.

§2

Zonen mit Parkraumbewirtschaftung - Geltungsbereich

Diese Parkgebührenordnung gilt für die nachfolgend bezeichneten Parkplätze der

Parkgebührenzone 1

Parkplätze an der Kurpromenade

Parkgebührenzone 2

Parkplatz Kurpark

Parkplätze Klosterviertel (u.a. Notariat, Rathaus, An der Alb)

Parkgebührenzone 3

Parkplatz Sägwiesenplatz

Parkplätze An der Ettlinger Straße

§3

Gebührensätze

1. Parkgebühren sind in der Zeit vom 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu entrichten.
2. Die Zahlung der Gebühren für das Parken von Fahrzeugen erfolgt durch Lösung eines Parkscheins an den Parkscheinautomaten. Der Parkschein ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen
3. Die Parkgebühren betragen in der

Parkgebührenzone 1

Bis zu einer Parkdauer von 30 Minuten ist das Parken gebührenfrei. Der Nachweis erfolgt mittels Parkschein, der gebührenfrei am Automaten zu entnehmen ist.

€ 1,00 für jede darauf folgende halbe Stunde bei einer Höchstparkdauer von 1 Stunde.

Parkgebührenzone 2

Bis zu einer Parkdauer von 30 Minuten ist das Parken gebührenfrei. Der Nachweis erfolgt mittels Parkschein, der gebührenfrei am Automaten zu entnehmen ist.

€ 0,70 für jede weitere angefangene halbe Stunde

Tagesticket: 10 €

Parkgebührenzone 3

Bis zu einer Parkdauer von 30 Minuten ist das Parken gebührenfrei. Der Nachweis erfolgt mittels Parkschein, der gebührenfrei am Automaten zu entnehmen ist.

€ 0,50 für jede weitere angefangene halbe Stunde

Tagesticket: 8 €

4. Innerhalb der Parkgebührenzonen 2 u. 3 ist das Parken mit Sonderberechtigungen für PKW erlaubt

Die Gebühren für Sonderberechtigungen betragen

- in der Parkzone 2: 40,00 €/Monat
- in der Parkzone 3: 30,00 €/Monat
- Wohnungsmieter der Stadt Bad Herrenalb: 30,00 €/Monat

Die Parkberechtigten erhalten einen Parkausweis, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist. Mit der Erteilung einer Sonderberechtigung ist kein Anspruch auf Bereitstellung einer bestimmten Parkfläche verbunden. Die Nutzung erfolgt nach Maßgabe der freien Parkflächen.

Der Parkausweis für Sonderberechtigungen wird auf Antrag und nach Prüfung durch das Ordnungsamt der Stadt Bad Herrenalb herausgegeben.

§4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 27.7.2011 außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 09.11.2016

Norbert Mai

Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Parkgebührenordnung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Verordnung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Verordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.